

STATUTEN

FUSSBALLCLUB OBERDORF

Ausgabe 2004

gegründet am 27. November 1933

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber gilt die männliche auch für die weibliche Form.

Artikel I

NAME, SITZ, ZWECK

- 1.1 Der FC Oberdorf wurde am 27. November 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberdorf/BL. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Farben sind blau/gelb.
- 1.2 Der FC Oberdorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbands Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der FC Oberdorf ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel II

MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglied kann werden, wer die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Senioren/Veteranen
 - Damen
 - Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
 - Supporter*

- 2.3 Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.4 Bisherige FREIMITGLIEDER behalten ihren Status. Mit Datum der Statutenrevision per 25. Januar 2002 werden keine neuen FREIMITGLIEDER mehr ernannt.
- 2.5 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, an Vereinsanlässen mitzuarbeiten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu büßen, die dieser Pflicht nicht nachkommen. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt. (max. Jahresbeitrag)
Von der Pflicht sind folgende Mitglieder ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Supporter*

Artikel III

BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, derjenige vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 30. Juni schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittserklärungen, die nach diesem Datum eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

- 3.4.1 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.2 Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Vereinsmitglied wird durch den Vereinsvorstand angehört, bevor dieser über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand gelangen, zu Handen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich dieser erfolgen.
- 3.6 Aktive, Damen, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

Artikel IV

ORGANE

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Kommissionen:
 - die Spielkommission
 - die Senioren- / Veteranenkommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen

Artikel V

GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich und unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 45 Tagen, nach Erhalt des eingeschriebenem Briefes, einzuberufen.
- 5.1.3 Jede ordnungsgemäss durch Einladung einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden, sofern nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist, mit einfachem oder offenem Stimmenmehr gefasst. Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beraten werden. Die Beschlussfassung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.
- 5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen, Damen und Junioren ab dem 18. Altersjahr obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt, beträgt jedoch maximal einen Jahresbeitrag.
- 5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. (Statutenänderungen gemäss Artikel 13.2)
- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand begründet und mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission / Sportchef
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - des Senioren- / Veteranenobmannes
- c) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- d) Mutationen
- e) Wahl des Wahlpräsidenten
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- f) Ehrungen
- g) Statutenänderungen
- h) Festsetzung ordentlicher oder eventueller ausserordentlicher Beiträge
- i) Aufnahme von Untersektionen
- k) Einsprachen gegen erfolgte Aufnahmen von Mitgliedern
- l) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Genehmigung des Budgets
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

Artikel VI

DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär/Protokollführer
 - Kassier
 - Präsident der Spielkommission / Sportchef
 - Präsident der Juniorenkommission
 - Präsident der Senioren- / Veteranenkommission
- 6.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Durchführung und Organisation aller sportlichen, geselligen und kommerziellen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vorstand bewilligt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- 6.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:
Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ersetzt werden.
- 6.9 Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Artikel VII

SPIELKOMMISSION

- 7.1 Die Spielkommission besteht aus:
- Spiko-Präsident / Sportchef
 - Spiko-Sekretär
 - Juniorenobmann
 - Senioren-/Veteranenobmann
 - Trainer aller Aktivmannschaften
- Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.
- 7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Sportchef/Spiko-Präsidenten, die Funktionäre zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Die Spielkommission konstituiert sich selbst.
- 7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Artikel VIII

SENIOREN-/VETERANENKOMMISSION

8.1 Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- Senioren-/Veteranenobmann
- Senioren-/Veteranensekretär
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranenkommission.

8.2 Der Senioren-/Veteranenkommission untersteht die Überwachung und Leitung der Senioren-/Veteranenabteilung.

8.3 Die Funktionäre der Senioren-/Veteranenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Senioren-/Veteranenobmannes gewählt. Die Senioren-/Veteranenkommission konstituiert sich selbst.

Artikel IX

JUNIORENKOMMISSION

9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juko-Präsident
- Juko-Sekretär
- Trainer aller Juniorenmannschaften
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

9.2 Der Juniorenkommission untersteht die Überwachung und Leitung der Juniorenabteilung.

9.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenobmannes gewählt. Die Juniorenkommission konstituiert sich selbst.

Artikel X

RECHNUNGSREVISOREN

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlichen Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als zweiter Revisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 10.4 Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel XI

FINANZEN

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Matcheinnahmen
 - Sammlungen/Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubhauswirtschaft usw.
- 11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn jeder neuen Saison, respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Saisonhälfte beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

- 11.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (vgl. zu deren Höhen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildenden Anhang). Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel XII

VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Alle anwesenden Mitglieder ab dem 18. Altersjahr sind stimmberechtigt.

Artikel XIII

STATUTENÄNDERUNG

- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 30 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel XIV

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit

gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert zehn Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel XV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2002 bzw. 30. Januar 2004 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom August 1986 und treten sofort in Kraft.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern bereits am 28. August 2003 genehmigt.

Oberdorf, 1. Februar 2004

FUSSBALLCLUB OBERDORF

Der Präsident:
Georg Bader

Der Finanzchef:
Hansjörg Regenass